

## **Satzung**

SPLASH Klassen Organisation Germany e.V., SKOG  
Hattinger Str. 983b, 44879 Bochum

Stand: 20.06.2025

wird gültig mit Eintragung beim Vereinsregister 3552 des  
Amtsgerichtes Bochum  
bis dahin gültig Version von 2007

### **Satzung SPLASH Klassen Organisation Germany e.V., SKOG**

#### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen SPLASH Klassen Organisation Germany, im folgenden SKOG genannt.

Die SKOG soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“ Der Sitz der SKOG ist Bochum. Die SKOG ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit SPLASH nach den Klassenvorschriften für die SPLASH und FLASH nach den Klassenvorschriften für die FLASH.

#### **§ 2 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)**

Die SKOG verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die SKOG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

Mittel der SKOG dürfen ausschliesslich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SKOG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SKOG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die SKOG verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

### **§ 3 (Zweck der SKOG)**

Zweck der SKOG ist die Förderung des Segelsportes, insbesondere durch:

- 1 Segeln in der Internationalen SPLASH bei Jugendlichen und Segeln in der FLASH bei Erwachsenen
- 2 Schaffung freundschaftlicher Bande zwischen Seglern, insbesondere der Beziehungen zwischen jugendlichen Seglern im In- und Ausland zur Förderung der sozialen Kompetenz und der internationalen Verständigung und gegenseitigen Achtung
- 3 Beantragung der Anerkennung der SPLASH Klassen Organisation Germany, SKOG, durch den Deutschen Segler-Verband als außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband
- 4 Sicherstellen der Verbindung zum Deutschen Segler-Verband, ausländischen Klassenvereinigungen, Segel-Vereinen und der Splash Class Int. Association
- 5 Förderung und Organisation von Wettfahrten sowie Hilfe bei Wettfahrten, in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften und Regeln des Deutschen Segler-Verbandes
- 6 Förderung der Registrierung von SPLASH und FLASH beim Deutschen Segler-Verband
- 7 Gründung von Landes- und Revier-Flotten.

### **§ 4 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen als ordentliche oder fördernde, außerordentliche Mitglieder werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über das Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung muss begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Bewerber/in innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung.

## **§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod oder
- Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus der SKOG ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein, die Ziele der SKOG schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht geleistet wurden.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang an den Vorstand zu richten ist. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Weiteres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 8 (Organe der SKOG)**

Organe der SKOG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl des/r Kassenprüfers/in,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung von Ordnungen und Vorschriften,
- Beschlussfassung über die Auflösung der SKOG,
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Beiräten,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der SKOG bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung von Beiräten oder der SKOG, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle der Verhinderung der/s 1. Vorsitzenden oder des von ihr/ihm benannten Vorstandsmitgliedes oder dass von ihr/ihm kein/e Versammlungsleiter/in benannt wurde, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für höchstens zwei Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung der SKOG betreffen, können nur mit einer Mehrheit

von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Änderungen der Satzung, von Ordnungen und Vorschriften soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird in gekürzter Fassung im Internet publiziert. Das Protokoll ist einem Mitglied auf sein Verlangen als kopiertes Schriftstück zuzusenden.

### **§ 10 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem technischen Sekretärin/Sekretär, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der SPLASH- Jugendwartin/dem SPLASH-Jugendwart. Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die SKOG, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs (2) BGB.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Die/der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die/der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung bei Gründung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und danach auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der 2. Vorsitzende und alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der SKOG, mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden. Für die SPLASH-Jugendwartin/den SPLASH-Jugendwart gilt ein Mindestalter von 17 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der SKOG endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand führt mindestens einmal pro Vierteljahr eine ordentliche Vorstandssitzung durch.

Die Einladung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich an alle Vorstandsmitglieder, die/den Kassenprüfer(in) und soweit eingerichtet an die Vorsitzenden der Beiräte. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Diese Vertreterin/dieser Vertreter ist jedoch nicht stimmberechtigt bei Vorstandsbeschlüssen, die in Vorstandssitzungen gefasst werden; es sei denn das vertretene Vorstandsmitglied hat die Vertreterin/den Vertreter dazu vorher schriftlich bevollmächtigt. Die Vollmacht ist in der Vorstandssitzung vorzulegen.

## **§ 11 ( DSV)**

Die SKOG sieht eine regionale Wahrnehmung der Mitgliederintressen analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes(DSV) bezogen auf die Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

Die SKOG bekennt sich zum Grundgesetz und den Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

Für die Teilnahme an Regatten gelten die Regeln des Deutschen Segler-Verbandes und des ausschreibenden Vereins.

Die Messbriefe für Eigner von SPLASH und FLASH in Deutschland werden vom DSV ausgegeben.

## **§ 12 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r ist nicht Mitglied des Vorstands und nicht stimmberechtigt in Vorstandssitzungen. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer muss mindestens 18 Jahre alt sein, aber nicht Mitglied der SKOG. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat das Recht, vierteljährlich einen Bericht über den Stand der finanziellen Angelegenheiten der SKOG vom Vorstand anzufordern, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen und an den vierteljährlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Handhabung der finanziellen Angelegenheiten der SKOG ist die Kassenprüferin/der Kassenprüfer berechtigt, seine Erkenntnisse in den vierteljährlichen Vorstandssitzungen darzulegen und Abhilfe zu verlangen.

## **§ 13 (Werbung und Sponsoring)**

Der Deutsche Segler-Verband verbietet in der Anlage zur Wettsegelordnung auf Jugend- und Jüngstregatten die direkte und indirekte Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte an Boot und Kleidung der Teilnehmer. Dieses Verbot wird in Deutschland für alle SPLASH – und FLASH-Jollen mit ihren Seglern, die an Wettfahrten teilnehmen, übernommen.

Ausgenommen ist hiervon lediglich Werbung, die seitens eines Veranstalters bei der Teilnahme vorgeschrieben ist. Verboten ist auch weltanschauliche, parteipolitische und jugendgefährdende Werbung jeglicher Art.

Soweit Sponsoring von Veranstaltungen, Wettfahrten oder anderen Events im Zusammenhang mit/ oder in Zusammenarbeit mit der SKOG erfolgt, haben die Vertreter der SKOG bei der Auswahl von Sponsoren sinngemäss die Regelungen zur Werbung anzuwenden oder sich zumindest für die Einhaltung der Regelungen nachhaltig einzusetzen.

#### **§ 14 (Beiräte, Ausschüsse)**

Der Vorstand kann jederzeit entschliessen, zeitlich auf ein Jahr begrenzte Ausschüsse für die Erledigung abgegrenzter Aufgaben einzurichten und geeignete Personen, die nicht Mitglieder der SKOG sein müssen, einzuberufen. Für zeitlich längerfristige Aufgaben sollen Beiräte auf Vorschlag des Vorstandes eingerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung von Beiräten, die Dauer der Einrichtung des Beirates, die Wahlmodalitäten zum Beirat, die Aufgaben, die Besetzung, und die finanzielle Ausstattung.

Vorsitzende von Beiräten oder jeweils ein Vertreter sind berechtigt, an den vierteljährlichen Vorstandssitzungen der SKOG teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie haben über die Inhalte, Entscheidungen und sonstige Informationen aus den Vorstandssitzungen Stillschweigen zu bewahren, soweit dies nicht ihre Aufgaben aus den Beiräten betrifft. Vorsitzende von Beiräten oder ihre Vertreter sind der Mitgliederversammlung jährlich berichtspflichtig.

#### **§ 15 (Auflösung der SKOG)**

Bei Auflösung der SKOG oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der SKOG, an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Am Pichelssee 20, 13595 Berlin, die es ausschliesslich und unmittelbar nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, den 20.06.2025